

Synopse

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen

(Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK V-R)

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>Einleitung</p> <p>Mit dieser Richtlinie fördert der Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen, Jugendvereine und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe. Die Richtlinie bildet damit die Grundlage für die materielle und/oder pädagogische Förderung der freien Träger hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Die Grundlage hierfür findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).</p> <p>Dementsprechend sind umfassende und bedarfsgerechte Leistungen und Angebote für junge Menschen im Landkreis bereitzustellen: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Die vorliegende Richtlinie ist diesem Auftrag verpflichtet.</p> <p>Kinder- und Jugendarbeit nimmt Bezug auf Normen, legt Normen fest und vermittelt diese im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Denn Ziele, Aufgabengewichtungen und Intentionen sind immer auch an Auffassungen über erstrebenswerte Entwicklungen, sozial gewünschte Eigenschaften und Haltungen von Personen geknüpft. Lebensweltorientierte Jugendhilfe muss sich infolgedessen an der Geltendmachung universeller gesellschaftlicher Normen ausrichten. Die Achtung der Menschenwürde, Gerechtigkeit, Lebensqualität, die Gleichstellung der Geschlechter, das Prinzip des Gewaltverzichts und die demokratische Legitimation von Entscheidungen bilden ein Gerüst, an welchem sich die Kinder- und Jugendarbeit orientiert. Nach dem Grundgesetz, Art. 2, hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Daher spielen Normen, wie Akzeptanz, Toleranz, Wertschätzung und Respekt gegenüber einer Pluralität von Lebensentwürfen eine große Rolle für die Kinder- und Jugendarbeit. Diese bilden die Grundlage für die Bereitstellung von Leistungen und Angeboten seitens der öffentlichen und freien Jugendhilfe.</p> <p>Im Rahmen der fachlichen Standards sollen am Ende die Möglichkeiten für unterschiedliche Zielrealisierungen offen gehalten werden, denn einerseits gilt es Offenheit und Lernfähigkeit im Umgang mit den Adressaten zu bewahren und andererseits wird auf diese Weise dem Prinzip einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen Rechnung getragen.</p>	<p>Der allgemeine gesetzliche Auftrag, die Normensetzung und die Vielfalt der Trägerlandschaft werden hervorgehoben.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>I. Allgemeine Förderbedingungen</p> <p>A Grundsätze der Förderung</p> <p>1. Allgemein</p> <p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen (LK VR) unterstützt die erforderliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 11 bis 14 SGB VIII. Er regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert die Entwicklung der Angebote auf diesem Gebiet. Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet ein gemeinsames Handeln aller Verantwortungsträger, insbesondere des Jugendamtes, der Jugendhilfeträger unter Mitverantwortung und Mitwirkung der Städte, Ämter und Gemeinden im Sinne der Kommunalverfassung M-V.</p> <p>Zu diesem Zweck fördert der LK VR auf Grundlage des § 4 SGB VIII und des KJfG M-V sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsverordnung Mecklenburg- Vorpommern (LHO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, ▪ Jugendgruppen, ▪ Jugendinitiativen, ▪ Jugendverbände und ▪ andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe, <p>die Projekte/Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 1 und 11 bis 14 SGB VIII durchführen.</p>	<p>2 Rechtliche Grundlagen</p> <p>(1) Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie §72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz hat in dieser Richtlinie höchste Priorität.</p> <p>(2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 11 -14 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ▪ Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) <p>(3) Weitere anzuwendende gesetzliche Vorschriften sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsverordnung zu §§ 23 und 44 (LHO MV), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).</p> <p>4.1 Zuwendungsempfänger</p> <p>Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen sind, ▪ Jugendgruppen/Jugendinitiativen, sowie Jugendverbände/Jugendvereine des Landkreises Vorpommern-Rügen ▪ andere im Landkreis Vorpommern-Rügen tätige gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe 	<p>Die rechtlichen Grundlagen werden hervorgehoben.</p> <p>Vereinfachung der Formulierung. Ehemals: Fördervoraussetzungen.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>2. Leitsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiheitliche und demokratische Grundsätze sind zu wahren. ▪ Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz müssen im Vordergrund stehen. ▪ Die Tätigkeit der Träger soll den allgemeinen Standards einer zeitgemäßen Jugendhilfepraxis entsprechen. Dazu gehören unter anderem Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Anlehnung an § 8 SGB VIII, Freiwilligkeit, alltags- und lebensweltorientiertes Handeln sowie Abbau von Benachteiligungen. ▪ Zu den allgemeinen Fördergrundlagen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII zählen, dass der Träger die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Fördermittel zweckentsprechend, sachgerecht und wirtschaftlich verwendet, gemeinnützige Ziele verfolgt und eine angemessene Eigenleistung erbringt. ▪ Die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten eng zusammen, um der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Richtlinie nachzukommen. Grundlage für die Zusammenarbeit sind die §§ 3 und 4 SGB VIII. Die Gesamtverantwortung obliegt nach § 69 SGB VIII dem Fachdienst Jugend (FD Jugend) des LK VR. ▪ Der LK VR fördert nach seinen Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des SGB VIII sowie des KJfG M-V und stellt im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung des LK VR nach dieser Richtlinie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. ▪ Der LK VR fördert Projekte und Maßnahmen. <p>Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen neuen, bisher im LK VR noch nicht vorhandenen, Angebotsinhalt, ▪ eine zeitliche Befristung (Anfang und Ende werden genau benannt), ▪ seine Einmaligkeit im LK VR, ▪ eine klare Zielformulierung, ▪ einen begrenzten Ressourceneinsatz sowie ▪ eine bereichs-, träger-, zielgruppenübergreifende Arbeit. <p>Unter Maßnahmen im Sinne der Richtlinie werden kontinuierliche Angebote verstanden, die regelmäßig fortlaufen, dauerhaft bzw. jährlich wiederholt werden.</p>	<p>1 Leitsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir wollen mit unseren Leistungen und Angeboten an den Interessen und Bedarfen junger Menschen anknüpfen. ▪ Wir fördern die Entwicklung junger Menschen. ▪ Wir stärken die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. ▪ Wir wollen zu gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen anregen. ▪ Wir fördern die Integration und Inklusion junger Menschen. ▪ Wir wollen die Toleranz und Offenheit bezüglich einer Vielfalt unterschiedlichster Lebensentwürfe von jungen Menschen ausbauen. ▪ Wir wollen die Lebenswelt der jungen Menschen mit unseren Leistungen und Angeboten ansprechen. ▪ Wir setzen uns für die Pläne, Wünsche und Ziele von jungen Menschen ein. ▪ Wir denken und handeln wirtschaftlich und sparen nicht um jeden Preis. ▪ Wir fördern eine Vielfalt bedarfsgerechter Angebote gemäß den Prinzipien der Subsidiarität. ▪ Wir wollen Chancengleichheit für junge Menschen erlebbar machen. ▪ Wir wollen die spezifischen Chancen und Gegebenheiten des Landkreises nutzen, um jungen Menschen Leistungen und Angebote anzubieten. ▪ Wir wollen einen Teil dazu beitragen, dass junge Menschen sich mit unserem Landkreis, unseren Ämtern, unseren Gemeinden und ihrem Wohnumfeld identifizieren und sich als Teil einer Gemeinschaft betrachten. ▪ Wir wollen zur Lebensfreude junger Menschen beitragen. 	<p>Klarer in der Sprache und Vereinfachung. Die Leitsätze dienen der Orientierung des öffentlichen Trägers bei der Förderung der Förderpositionen und sie dienen der Orientierung der Antragsteller für die Durchführung der Projekte. Junge Menschen sollen ins Zentrum unserer Leitsätze gerückt werden und selbst angesprochen und erreicht werden. Die Leitsätze sollen einprägsamer werden.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>B Fördervoraussetzungen</p> <p>1. Antragsberechtigte</p> <p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, ▪ Jugendgruppen, ▪ Jugendinitiativen, ▪ Jugendverbände und ▪ andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe, die im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig sind. <p>Ausgenommen von der Förderung sind Horte, Kindertagesstätten, Schulen, Ämter, Gemeinden und Städte.</p>	<p>3 Förderkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde (Fachdienst Jugend) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ▪ Grundsätzlich sind alle Angebote förderfähig, wenn sie den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. Alle Zuwendungen sind dabei zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden. ▪ Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. ▪ Die Antragsteller sind dazu angehalten, wenn möglich, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und weitere Drittmittel zu nutzen. ▪ Die Förderung beträgt i.d.R. bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtprojektkosten. ▪ Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Blitzprojekte beträgt ab 2022 max. 10 Prozent der geplanten und im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Jugendförderrichtlinie. Die Förderhöchstgrenze für Blitzprojekte beträgt dabei maximal 1.000,00 € pro Antragsteller und Jahr. Im Jahr 2021 werden maximal 50.000,00 € zur Verfügung gestellt. ▪ Die Förderhöchstgrenze für Schwerpunktprojekte beträgt maximal 5.000,00 €. ▪ Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Leuchtturmprojekte beträgt maximal 50.000,00 €. Die Mindestfördersumme je Leuchtturmprojekt beträgt 10.000,00 €. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss. ▪ Ungebundene und nicht benötigte Restmittel aus den Budgets der Blitzprojekte und der Leuchtturmprojekte eines Haushaltsjahres können bei Bedarf auch für Schwerpunktprojekte verwendet werden. Für Leuchtturmprojekte gilt dabei jeweils der Stichtag des 01.08. eines Haushaltsjahres. 	<p>Die Förderkriterien sollen über die allgemeinen Bedingungen und Fördersummen zu den verschiedenen Förderpositionen informieren. Fördervoraussetzungen jetzt unter: Zuwendungsempfänger.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>2. TeilnehmerInnen/Sitz des Projekt- oder Maßnahmeträgers TeilnehmerInnen müssen ihren Wohnsitz im LK VR haben. Die Altersgrenze liegt zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 26. Lebensjahr. Die MindestteilnehmerInnenzahl darf sieben nicht unterschreiten. Projekt- oder Maßnahmeträger müssen ihren Hauptsitz oder Wirkungskreis im LK VR haben.</p> <p>3. Eigenanteil der Träger Zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen leisten die Träger einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.</p>	<p>4.2 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Alter von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben. ▪ Die Träger leisten einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Leistungen und Angebote. Eigenleistungen sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Eigenleistungen sind ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten, die gemäß des festgesetzten Mindestlohns in der aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet werden. ▪ Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht aus mehreren Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen gefördert werden. ▪ Es werden nur die Projekte und Maßnahmen gefördert, welche unter qualifizierter Anleitung erfolgen. Grundsätzlich ist vom jeweiligen Projekt- bzw. Maßnahmeträger der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG sicherzustellen. Über die Vorlage eines Führungszeugnisses von Projektmitarbeiter*innen von Jugendgruppen und Jugendinitiativen im Rahmen von Blitzprojekten entscheidet der Fachdienst Jugend nach einer individuellen Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer geplanten Maßnahme. 	<p>Nach § 7 SGB VIII sind junge Menschen alle, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Dem trägt die neue Version Rechnung. Es wird auf den angemessenen Eigenanteil verwiesen, auf die Förderung aus nur einem Fachdienst und auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Die Mindestteilnehmerzahl steht nun unter den jeweiligen Förderpositionen. Projekt- oder Maßnahmeträger müssen ihren Hauptsitz nicht mehr zwingend im LK V-R haben, sofern die Maßnahme mit jungen Menschen aus und in unserem Landkreis durchgeführt wird.</p>	
<p>4. Rückzahlungspflicht Zu Unrecht empfangene bzw. nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Nach dieser Richtlinie sind nicht förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekte/Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder sportlicher Art sind, ▪ Klassen-, Bildungs- und Abschlussfahrten von Seiten der Schule, ▪ Projekte/Maßnahmen, die den Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen, ▪ Fahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen, ▪ Konzertreisen, ▪ Folkloretreffen und andere vergleichbare Projekte/Maßnahmen, die überwiegend einen fachspezifischen Charakter tragen, ▪ Projekte/Maßnahmen, die überwiegend einen sportlichen und/oder Trainingscharakter tragen, ▪ Investitionen (Anschaffungen über 400,00 €), ▪ Miet-, Mietneben- und Betriebskosten für ganzjährige Maßnahmen und Projekte sowie für Maßnahmen und Projekte entsprechend Bereich B dieser Richtlinie. ▪ Leasingraten. <p>Ein/e und das/dieselbe Projekt/Maßnahme darf nicht aus mehreren Bereichen dieser Richtlinie gefördert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebote für Einzelpersonen ▪ Angebote von kommerziellen Unternehmen ▪ Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, sportlich, parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen ▪ Horte, Kindertagesstätten, Schulen, Ämter und Städte ▪ Projekte während der Schulzeit 	<p>In der aktuellen Fassung stehen nur noch die allgemeinen Grundsätze der nicht-förderfähigen Projekte. Andere Punkte finden sich unter: 4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>C Verfahren</p> <p>Alle erforderlichen Formulare sind unter www.lk-vr.de sowie im FD Jugend erhältlich. Die Antragstellung/ Verwendungsnachweislegung/ Bescheiderteilung erfolgt beim/durch den LK VR, FD Jugend.</p>	<p>5 Verfahren</p> <p>Die Antragstellung/Verwendungsnachweislegung/Bescheiderteilung erfolgt beim/durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend.</p>	<p>Vereinfachung.</p>	
<p>1. Antragstellung - Form und Frist</p> <p>Das Projekt/die Maßnahme ist schriftlich und formgerecht beim LK VR zu beantragen. Alle im Formular geforderten Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen.</p> <p>Antragsteller, die erstmals eine Förderung beantragen, haben je eine Kopie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe, wenn diese erfolgt ist, ▪ der Satzung bzw. Jugendordnung, ▪ des aktuellen Vereinsregistereintrages sowie ▪ die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit <p>beizufügen.</p> <p>Für Anträge auf eine Zuwendung bis 2.500,00 € ist eine vereinfachte Antragstellung möglich.</p> <p>Die Anträge sind vollständig und termingerecht spätestens zehn Wochen vor Beginn des Projektes/ der Maßnahme einzureichen. Mit der Durchführung des Projektes/der Maßnahme soll grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Projekt- oder Maßnahmebeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann.</p>	<p>5.1 Antragstellung - Form und Fristen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Antrag ist schriftlich und formgerecht vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Jugend einzureichen. Die verbindlichen Antragsformulare sind unter www.lk-vr.de sowie im FD Jugend erhältlich. <p>Antragsfristen:</p> <p>Bewilligungszeitraum; Antragstellung bis spätestens:</p> <p>Blitzprojekte; 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn</p> <p>Schwerpunktprojekte 10 Wochen vor Maßnahmenbeginn</p> <p>Schwerpunktprojekte Ganzjahresmaßnahmen; 30.09. des Vorjahres</p> <p>Leuchtturmprojekte (2021) ab 01.07.; 28.02.</p> <p>Leuchtturmprojekte (ab 2022) ab 01.01.; 30.06. des Vorjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Anträge auf eine Zuwendung bis 1.000,00 € (Blitzprojekte) ist eine vereinfachte Antragstellung möglich. ▪ Mit der Durchführung der Maßnahme soll grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Maßnahmenbeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann/wird. 	<p>Detailreichere Fristenbeschreibung. Für Blitzprojekte ist eine vereinfachte Antragsstellung möglich.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>2. Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <p>Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterkunft und Verpflegung, ▪ Kosten für Telefon, Internet, entsprechend Anlage 1 ▪ Kosten für Fortbildungen, entsprechend Anlage 1 ▪ Kosten für Supervisionen, entsprechend Anlage 1 ▪ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, entsprechend Anlage 1 ▪ Aufwandsentschädigungen, entsprechend Anlage 1 ▪ pädagogisches Arbeitsmaterial, entsprechend Anlage 1 ▪ Honorare, entsprechend Anlage 1 ▪ Fahrtkosten, entsprechend Anlage 1 ▪ Verbrauchsmaterial, entsprechend Anlage 1 <p>Verbrauchsmaterialien sind Materialien mit geringem Anschaffungswert, wie z.B. Büromaterialien, Zeichen- und Bastelmaterialien.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 400,00 €, entsprechend Anlage 1 <p>Die Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen nach Bereich B dieser Richtlinie, die zusätzlich anfallen. ▪ Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen nach Bereich B dieser Richtlinie, ▪ Kosten für GEMA und Rundfunkbeitrag im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen nach Bereich B dieser Richtlinie, ▪ Verwaltungsgemeinkosten, entsprechend Anlage 1 	<p>4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterkunft und Verpflegung 2. Kosten für Telefon, Internet und entsprechende Anlagen 3. Kosten für Fortbildungen, Weiterbildungen, Supervisionen 4. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit 5. Aufwandsentschädigungen und Honorare 6. Pädagogisches Arbeitsmaterial 7. Fahrtkosten 8. Anteilige Personalkosten (ausschließlich im Rahmen von Leuchtturmprojekten) 9. Arbeits- und Verbrauchsmaterial (z.B. Büromaterialien, Bastelmaterialien) 10. Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 800,00 € netto 11. Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen 12. Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen 13. Kosten für GEMA/Rundfunkgebühren im Zusammenhang mit Projekten/Maßnahmen 14. Verwaltungsgemeinkosten 15. Eintrittsgelder im Rahmen von mehrtägigen Projekten ▪ Die vom Landkreis Vorpommern-Rügen bisher über diese Richtlinie geförderten anteiligen Personalkosten der Jugendarbeiter sind auch bis 31.12.2025 grundsätzlich förderfähig. Der Jugendhilfeausschuss trifft im Rahmen der Jugendhilfeplanung bis zum 31.12.2023 eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Beteiligung Landkreises. ▪ Eine Mitfinanzierung der anfallenden Sachausgaben der Jugendsozialarbeiter*innen kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Miet-, Mietneben- und Betriebskosten sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben. ▪ Die Zuwendung kann bis zu einer Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen. An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/oder Dritte angemessen beteiligen. 	<p>Leihgebühren und Eintrittsgelder sind hinzugekommen. Der Bruttobetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter hat sich auf 800,00 € netto erhöht (siehe: geänderte Rechtsgrundlage von geringwertigen Wirtschaftsgütern vom 01.01.2018).</p> <p>Bisher werden anteilige Personalkosten für 4 Jugendarbeiter über diese Jugendförderrichtlinie mitfinanziert. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung und einer bedarfsorientierten Jugendförderung soll der JHA sich diesem speziellen Thema der Jugendarbeiter in unserem Landkreis separat widmen und gemeinsam mit der Verwaltung bis zum 31.12.2023 Lösungsansätze für die Zeit ab dem 01.01.2026 erarbeiten.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>3. Zuständigkeiten, Finanzierung</p> <p>Anträge, die eine Fördersumme von 2.500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses (JHA).</p> <p>Über Anträge bis zu 2.500,00 € entscheidet die Verwaltung (FD Jugend). Über alle getroffenen Entscheidungen wird der JHA vierteljährlich informiert.</p> <p>Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Anteilsfinanzierung erfolgt in der Regel bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projektes/der Maßnahme. Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mittels eines Bescheides. Der Bescheid kann Auflagen enthalten, die vom Fördermittelnnehmer zwingend einzuhalten sind. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt zweckgebunden. Sie dürfen im Bewilligungszeitraum ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet werden.</p> <p>Der Träger hat einen Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben der/des geförderten Projektes/Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach dessen/deren Beendigung vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese kann auf formlosem Antrag, der vor dem Verstreichen der Ausschlussfrist zu stellen ist, verlängert werden. Nicht ordnungsgemäß bzw. nicht fristgemäß abgerechnete Mittel werden grundsätzlich zurückgefordert.</p> <p>Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen.</p>	<p>5.2 Bewilligungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden. ▪ Über Anträge auf eine Zuwendung bis zu 3.500,00 € entscheidet der Fachdienst Jugend im Rahmen der laufenden Verwaltung. Über Anträge auf eine Zuwendung von mehr als 3.500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. <p>5.3 Auszahlungsmodalitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Erreichen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Grundlage der formgerechten Mitelanforderung durch den Antragsteller. ▪ Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen. 	<p>Über Anträge auf eine Zuwendung von mehr als 3.500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Jetzt neu unter: 4.4 Verwendungsnachweisverfahren. Erhöhung der Zuständigkeit, um die Konzentration des Jugendhilfeausschusses auf bedeutende Schwerpunkt- und Leuchtturmprojekte zu richten. Der zu erwartende Aufwand für die Steuerung und Überwachung von Leuchtturmprojekten ist höher.</p>	
<p>D Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet der JHA/der FD Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>3 Förderkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Jugendhilfeausschuss / die Bewilligungsbehörde (Fachdienst Jugend) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 	<p>Neue Begrifflichkeit.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>E Fachaufsicht, Prüfung, Aufbewahrungsfristen</p> <p>Über diese Richtlinie geförderte Projekte/Maßnahmen unterliegen der Fachaufsicht der Bewilligungsbehörde. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des LK VR oder einem Beauftragten Einsichtnahme und Prüfrechte zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.</p>	<p>5.4 Verwendungsnachweisverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Träger hat einen Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach deren Beendigung vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese kann auf formlosem Antrag, der vor dem Verstreichen der Ausschlussfrist zu stellen ist, verlängert werden. ▪ Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen. ▪ Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß VV zu § 44 LHO M-V i.V.m. §§ 48 und 49 VwVfG M-V ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn diese bereits verwendet worden ist, zurückfordern. ▪ Über diese Richtlinie geförderte Projekte/Maßnahmen unterliegen der Fachaufsicht der Bewilligungsbehörde. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des LK VR oder einem Beauftragten Einsichtnahme und Prüfrechte zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ▪ Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt. 	<p>Detailreichere Aufschlüsselung des Verwendungsnachweisverfahrens.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>F Fachliche Voraussetzungen des Personals</p> <p>Nach dieser Richtlinie geförderte Projekte/Maßnahmen müssen unter fachlich qualifizierter Anleitung durchgeführt werden.</p> <p>Mindestvoraussetzungen für nicht hauptamtliches Personal sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche Eignung, insbesondere nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG oder ▪ mindestens den Fortbildungsnachweis „JugendgruppenleiterInnen-schulung“ <p>Mindestvoraussetzungen für hauptamtliches Personal sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche Eignung, insbesondere nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG ▪ abgeschlossene sozialpädagogische/pädagogische Berufsausbildung im Sinne des § 45 sowie § 74 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII 	<p>4.2 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Die jeweiligen Projektmitarbeiter*innen müssen zudem folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld ▪ Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen 2. Honorarmitarbeiter*innen/Coaches: <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld ▪ Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen ▪ Ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts ▪ Gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens an junge Menschen 3. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen ▪ Ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts ▪ Gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens an junge Menschen <p>Ein Berufs- bzw. Hochschulabschluss im jeweiligen Themengebiet des Projekts</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische/pädagogische Berufs- bzw. Hochschulausbildung im Sinne des § 45 sowie §74 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII 	<p>Neue Untergliederung in ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Honorarmitarbeiter*innen/Coaches und Hauptamtliche Mitarbeiter*innen soll die neuen Projekte qualitativ zufriedenstellend absichern. Durch die Einführung des Punktes „Honorarmitarbeiter*innen/Coaches“ wird eine Öffnung hin zu mehr themenspezifischer Fachlichkeit bezweckt. Auch stärken wir im Rahmen des personellen Auswahlverfahrens von Projektmitarbeiter*innen die erwartete Fach- und Sachkompetenz für noch mehr Professionalität, Fachwissen und Einfühlungsvermögen, sowie Erfahrung in der Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>4.3 Förderpositionen Die Förderpositionen in dieser Richtlinie untergliedern sich in 3 Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blitzprojekte • Schwerpunktprojekte • Leuchtturmprojekte 	3 neue Förderpositionen für eine stärker auf Innovation und Bedarfe ausgerichtete Jugendförderung.	
	<p>4.3.1 Blitzprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Blitzprojekte dienen der schnellen und bedarfsgerechten Bereitstellung von Leistungen und Angeboten für junge Menschen. Sie zeichnen sich durch einen unbürokratischen Zugang und die Umsetzung spontaner Ideen aus und können unkompliziert beantragt werden. Die vereinfachte Antragsstellung soll den kurzfristigen Bedarf an materieller und/oder pädagogischer Förderung für solche Angebote decken. Blitzprojekte können nur einmalig pro Jahr und je Antragsteller beantragt werden. ▪ Blitzprojekte dienen beispielsweise auch einer neuen Jugendgruppe bzw. Jugendinitiative als „Starthilfe“ zur Initiierung, zum Aufbau, zur Ausstattung oder zur Vereinsgründung. ▪ Die materielle und/oder pädagogische Förderung beläuft sich jeweils auf bis zu 1.000,00 €. ▪ Die Mindestteilnehmerzahl soll bei Projekten von Jugendinitiativen und Jugendgruppen mindestens 5 junge Menschen umfassen. Bei allen anderen Blitzprojekten soll die Mindestteilnehmerzahl bei 10 jungen Menschen liegen. ▪ Der Betreuungsschlüssel beträgt bei Projekten von Jugendinitiativen und Jugendgruppen 1:5. Bei allen anderen Blitzprojekten soll der Betreuungsschlüssel 1:10 sein (ein Mehrbedarf ist zu begründen). 	Blitzprojekte für eine schnelle und unkomplizierte Abwicklung kleinerer Projekte sowie zur Starthilfe bei der Initiierung und Neugründung von Jugendinitiativen, Jugendgruppen und Jugendvereinen. Um einen Missbrauch der Blitzprojekte zu verhindern, darf jeder Antragsteller nur einmal pro Kalenderjahr ein derartiges Blitzprojekt beantragen.	<p>Max. 1.000,00 € je Projekt und Träger jährlich.</p> <p>Die Teilnehmerzahl und der Betreuungsschlüssel wurden im Rahmen der Blitzprojekte gesenkt, um auch kleinen Jugendgruppen (Jugendinitiativen) die Möglichkeit zu geben sich im Rahmen solcher Blitzprojekte zu betätigen.</p>
	<p>4.3.2 Schwerpunktprojekte Schwerpunktprojekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zeitlich begrenzte Maßnahmen mit dem Ziel konkrete qualitative Verbesserungen der Lebenslagen junger Menschen in bestimmten Sozialräumen und sozialen Aufgabenfeldern herbeizuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die materielle und/oder pädagogische Förderung aus der Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen für einzelne Leistungen und Angebote aus der Förderposition „Schwerpunktprojekte“ beläuft sich jeweils auf bis zu 5.000,00 €. ▪ Gefördert werden insbesondere Projekte, welche durch Kinder und Jugendliche inhaltlich mitgestaltet bzw. als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden. ▪ Die Mindestteilnehmerzahl soll mindestens 10 junge Menschen umfassen. ▪ Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen). 	Schwerpunktprojekte sind ein neues Herzstück der Förderung für junge Menschen. Vielfältige Möglichkeiten der Hilfe, ein angemessener Betreuungsschlüssel und max. 5.000,00 € Fördersumme pro Projekt. Schwerpunktprojekte mit besonderer Strahlkraft, können und sollen langfristig zu Leuchtturmprojekten weiterentwickelt werden.	Max. 5.000,00 € je Projekt.

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>II. Bereiche der Kinder- und Jugendförderung</p> <p>II.1 Projekte und Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schulzeit</p> <p>A Projekte/Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes</p> <p>Mit Hilfe von Projekten/Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen jungen Menschen Risiken und Gefährdungen bewusst gemacht und Fähigkeiten vermittelt werden, um mit riskanten Lebenssituationen verantwortlich umgehen und sich schützen zu können. Das Wirken dieser Projekte/Maßnahmen konzentriert sich auf die Prävention, Information und Aufklärung und richtet sich an jungen Menschen und Erziehungsberechtigte.</p> <p>Eine Beteiligung der Zielgruppen dieser Projekte/Maßnahmen an den Kosten, etwa im Sinne von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen, kommt nicht in Betracht.</p>	<p>A. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p> <p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, wie er im SGB VIII, § 14 festgeschrieben ist, zielt darauf ab, die Lebenskompetenz, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung von jungen Menschen zu fördern.</p> <p>Beteiligungsprojekte & Coachings</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligungsprojekte im Kinder- und Jugendschutz zielen auf darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und den Schutzauftrag zu erfüllen. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesen Projekten zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Die Beteiligungsprojekte sollen von den jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen. ▪ Coachings im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und der Präventionsarbeit sollen einen modernen, innovativen und lebensweltorientierten Ansatz verfolgen. Junge Menschen sollen in Ihren Fähigkeiten gestärkt werden, bewusst mit den Herausforderungen und Gefahren der modernen Gesellschaft umzugehen. ▪ Gefördert werden Beteiligungsprojekte & Coachings beispielsweise in folgenden Themenfeldern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesundheit, Ernährung, Sport □ Entspannungsstrategien ○ Gewalt- und Wutprävention ○ Mein Geld ○ Sucht? Besinnung auf körpereigene Kräfte, statt Suchtmittel ▪ Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 350,00 € pro Veranstaltungstag laut Gesamtkostenplan. <p>B. Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit</p> <p>Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle jungen Menschen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen möchte mit seinen Angeboten ihre Entwicklung fördern und dabei ihre Interessen aufgreifen. Die Selbstbestimmung, die Mitverantwortung und das soziale Engagement sollen gefördert werden, indem u. a. auch die Jugendsozialarbeit soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen hilft.</p>	<p>Größere Steuerung der Angebotspalette über ein vielfältiges Programm im Sinne junger Menschen. Verstärkte Anstrengung im Bereich Kinder- und Jugendschutz mit Fokus auf kleinere Träger und kleiner Gruppen, um trotzdem auch in die Breite Angebote und Leistungen anzubieten. Die Umstellung auf die Veranstaltungstagförderung erfolgt, weil im Kinder- und Jugendschutz ein Schwerpunkt liegt.</p> <p>Paradigmenwechsel in der Finanzierung. Bisher Pro Tag und Teilnehmer-Finanzierung. Nunmehr in diesem Bereich Umstieg auf eine Tagessatz-Finanzierung. Im Bereich Kinder- und Jugendschutz soll mit einem höheren Tagessatz als in anderen Bereichen der Jugendförderung so ein Anreiz für Träger und Vereine geschaffen werden, gerade in diesem so wichtigem Themenfeld, vor allem im Bereich der Präventionsarbeit, auf diese Weise für mehr Veranstaltungen zu sorgen. Mit Hilfe der Tagessatz-Finanzierung können nun auch qualitativ hochwertige Veranstaltungen in der Fläche auch für einen Teilnehmerkreis durchgeführt werden, der unter der Durchschnittsteilnehmerzahl von ca. 35 Jugendlichen/Veranstaltung in der Jugendförderung liegt.</p>	<p>Max. 350,00 €/Veranstaltungstag, damit finanziell maximal auf 14 Tage begrenzt.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 35 Jugendlichen/Projekt im Jahr 2019 ergibt das bei einem Tagessatz von 350,00 € einen durchschnittlichen Förderbetrag pro Teilnehmer von max. 10€</p> <p>Kosten werden nun aber real und nicht mehr pauschal pro Tag und Teilnehmer abgerechnet. Dafür ist der Kostensatz nun aber auch deutlich höher als zuvor.</p>

	<p><u>Beteiligungsprojekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligungsprojekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zielen darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und sie damit zur gesellschaftlichen Partizipation zu ermuntern. Ihre Identifikation mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen soll ausgebaut werden. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesen Projekten zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Denn durch Partizipation wachsen junge Menschen in die gesellschaftlichen Gesamtprozesse hinein und lernen so diese zielgerichtet mitzugestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Auch sollen Beteiligungen und die Ideen junger Menschen dazu führen, dass mit Hilfe dieser Projekte nicht nur die eigne Lebenswelt der jungen Menschen bereichert wird, sondern auch die Lebensqualität in den jeweiligen Lebensräumen verbessert werden kann. Die Beteiligungsprojekte sollen darüber hinaus so konzipiert werden, dass sie von den jungen Menschen selbst mitbestimmt und mitgestaltet werden. ▪ Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen. ▪ Gefördert werden Beteiligungsprojekte beispielsweise in folgenden Themenfeldern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorpommern-Rügen, Ämter, Gemeinden, Lebensorte mitgestalten ○ Vielfalt und Toleranz leben ○ Lebensnahe Beratung zu persönlichen ○ Lebenslanges Lernen (LLL) ○ Kinder- und Jugendspielstadt ○ Mobiler Jugendtreff 	<p>Neuer und starker Akzent in dieser Richtlinie - Beteiligungsprojekte von jungen Menschen stehen nun im Zentrum der Jugendförderung der neuen Richtlinie.</p>	
--	--	---	--

	<p><u>Coachings</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Coachings im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sollen einen modernen, innovativen und lebensweltorientierten Ansatz verfolgen. Junge Menschen sollen in Ihren Fähigkeiten gestärkt werden, bewusst mit den Herausforderungen der modernen Gesellschaft umzugehen. Hauptziel ist es die Lebensfreude junger Menschen positiv zu beeinflussen und ihnen Werkzeuge zu vermitteln, die sie in ihrer Lebenswelt mit Erfolg anwenden können. ▪ Gefördert werden Coachings beispielsweise in folgenden Themenfeldern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Positive Grundhaltung (Positivität) stärken ○ Stärken stärken - Schwächen schwächen ○ Mehr Lebensfreude ○ Cope Management ○ Ausbildung/Schulung zum Jugendleitercard (JuLeiCa) ○ Stärkung des Ehrenamts ▪ Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 250,00 € pro Veranstaltungstag laut Gesamtkostenplan. 		<p>Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 250,00 € pro Veranstaltungstag laut Gesamtkostenplan.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 35 Jugendlichen/Projekt im Jahr 2019 ergibt das bei einem Tagessatz von 250,00 € einen durchschnittlichen Förderbetrag pro Teilnehmer von max. ca. 7€</p>
	<p><u>Perspektive Beruf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hier soll den jungen Menschen aufgezeigt werden welche Berufsmöglichkeiten für sie bestehen und auf diese Weise ihre Berufswahlkompetenz gestärkt werden. Ziel ist es jungen Menschen verschiedene Berufsbilder „greifbarer“ zu machen und damit ihre Zielfindung positiv zu beeinflussen. In einzelnen Berufsfeldern bestehen gute Chancen im Landkreis Vorpommern-Rügen. Beispielsweise leidet der Landkreis an einem Mangel an gut ausgebildeten Handwerkern und Handwerksunternehmen. Darauf können wir regieren und für den Fachkräftemangel im Handwerk sensibilisieren. 	<p>Die größere Förderhöchstgrenze von maximal 5.000,00 €/Projekt können in den Bereichen „Perspektive Beruf“ „Jugendtreff gestalten/Freiräume schaffen“, sowie „Sightseeing RalleyJugend entdeckt unseren Landkreis V-R“ ausgeschöpft werden, weil hier so die Innovationsfähigkeit der Antragssteller und die Planungssicherheit gestärkt werden soll. Diese vielfältigen Angebote kommen deshalb ohne Deckelung aus.</p>	<p>Projektbezogene Förderung bis maximal 5.000,00 €/Projekt möglich</p>
	<p><u>Jugendtreff gestalten/„Freie Räume schaffen“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen sollen unter Anleitung ihre eigene „Oase“ erschaffen. Ziel ist ein selbstorganisierter, selbstverwalteter und selbstgeschaffener Jugendtreff. Unter Einsatz eigener Ressourcen, Fähigkeiten und Stärken gelingt es den jungen Menschen ihre eigene Lebenswelt selbstverwirklicht zu schaffen. Unter fachlicher und pädagogischer Anleitung renovieren, sanieren und/oder erschaffen junge Menschen eigene (freie) Räume. Gestärkt werden sollen Teambildung, Ideenfindung, Eigenverantwortlichkeit und Problemlösungskompetenzen. 		<p>Projektbezogene Förderung bis maximal 5.000,00 €/Projekt möglich</p>

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>II.1 Projekte und Maßnahmen außerhalb der Schulzeit</p> <p>B Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Gefördert werden Projekte/Maßnahmen gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII, die an die Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.</p> <p>Gefördert werden Projekte/Maßnahmen mit modellhaftem und innovativem Charakter, die die vorhandenen Strukturen und Angebote ergänzen, erweitern bzw. bereichern.</p> <p>Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ offene Jugendarbeit, ▪ Jugendkulturarbeit, ▪ Jugendbildung (Workshops, Seminare, JugendgruppenleiterInnenschulungen), ▪ Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit, ▪ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, ▪ Integration, ▪ Großveranstaltungen, ▪ Jugendinitiativen, ▪ Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe, arbeitsweltbezogene Sozialarbeit, Berufsfrühorientierung, <p>Schulsozialarbeit, aufsuchende Jugendarbeit), Projekte/Maßnahmen gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII können einerseits bezuschusst werden auf Grundlage des Gesamtkostenplanes. Andererseits kann es einen Zuschuss für mehrtägige Maßnahmen und Projekte geben.</p> <p>Der Zuschuss für mehrtägige Maßnahmen und Projekte beträgt pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Halbtagsveranstaltungen (mindestens 4 Stunden) 2,50 € pro, - bei Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung (über 6 Stunden) 5,00 € und - bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung 7,50 €. <p>Mehrtägige Maßnahmen und Projekte werden bis maximal 8 Tage gefördert.</p>	<p>Außerschulische Jugendarbeit im Bereich Bildung und Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jungen Menschen werden im Bereich der Bildung und Kultur Angebote gemacht, die die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft abbilden und junge Menschen zu Offenheit und Toleranz anregen. Im Zentrum stehen die Selbstgestaltung, die Mitorganisation, die Eigenaktivität und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen innerhalb der Projektangebote. ▪ Gefördert werden beispielsweise folgende Themenfelder: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kultur • Konzerte • Theater, Kunst, Musik • Film • Ausstellungen ○ Medien • Literatur • Lifestyle ○ Wettbewerbe ○ Interkulturalität • Integration • Inklusion ○ Gedenkstätten als kultureller Lernort ○ Jugendtage und Kinder- und Jugendfeste ○ Demokratie und Gemeinwesenarbeit ○ Kinder- und Jugendrechte ○ Aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus ▪ Die Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 250,00 € pro Veranstaltungstag (ohne Übernachtung) laut Gesamtkostenplan. ▪ Die Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 350,00 € pro Veranstaltungstag (mit Übernachtung) laut Gesamtkostenplan. 	<p>Stärkere Fokussierung auf unterschiedliche Felder der Kulturarbeit.</p> <p>Umstellung auf Tagessatzförderung soll Planungssicherheit für Träger/Antragsteller erhöhen und in Zeiten der Corona-Pandemie die Möglichkeiten qualitativ hochwertigen Veranstaltungen auch in etwas kleineren Gruppen als bisher gewährleisten. So können nun einfacher, auch bis in etwas ländlicheren Gebiete des Landkreises hinein, junge Menschen erreicht werden, da die finanzielle Grundausstattung durch die Tagessätze nun auch kleineren Trägern/Vereinen, kleineren Gruppen und ländlicheren Gebiete eher entgegenkommt.</p>	<p>Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 250,00 € pro Veranstaltungstag (ohne Übernachtung) laut Gesamtkostenplan.</p> <p>Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 350,00 € pro Veranstaltungstag (mit Übernachtung) laut Gesamtkostenplan.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 35 Jugendlichen/Projekt im Jahr 2019 ergibt das bei einem Tagessatz von 250,00 €/ohne Übernachtung einen durchschnittlichen Förderbetrag pro Teilnehmer von max. ca. 7,00 €/Tag.</p> <p>Bei einem Tagessatz von 350,00 €/mit Übernachtung liegt der einen durchschnittliche Förderbetrag pro Teilnehmer von max. ca. 10,00 €/Tag.</p>

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>C Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung</p> <p>Der LK VR fördert Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung während der schulfreien Zeit, wenn sie den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen.</p> <p>Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholung, ▪ gemeinsamen Unternehmungen und ▪ Bildung. <p>Die Projekte/Maßnahmen werden nicht weniger als 2 Tage (mit einer Übernachtung) und nicht länger als 10 Tage gefördert. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag. Der Zuschuss beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn bis zu 5,00 €, ▪ pro Tag und ehrenamtliche BetreuerInnen 10,00 € als Aufwandsentschädigung. ▪ Der Betreuerschlüssel beträgt 1 : 10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen) 	<p>C. Kinder- und Jugendberholung, Ferienspiele</p> <p>Angebote der Kinder- und Jugendberholung sowie Ferienspiele, sollen mittels eines partizipativen Ansatzes die Sozialkompetenzen, die Selbstbestimmung und die Lebensfreude von jungen Menschen steigern. Jede Begegnung soll mindestens 3 Tage dauern und wird für maximal 14 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.</p> <hr/> <p>Ferienfreizeiten, Feriencamps und erlebnispädagogische Kinder- und Jugendberholung / Ferienspiele</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder- und Jugendberholung bietet vielfältige spezifische Möglichkeiten. Im Zentrum soll hier der Ansatz Erholung stehen sowie Sport, Spiel und Geselligkeit. Durch ganzheitliches Lernen und Erleben werden Kopf, Hand und Herz angesprochen. Die Projekte dienen der Ausbildung von Selbstbewusstsein junger Menschen, ihrer positiven Persönlichkeitsentwicklung und der Teambildung und -findung. Kommunikation, Kooperation, die Steigerung der Fitness, Vitalität und die Akzeptanz und der Respekt vor Grenzen spielen hier eine große Rolle. Es wird die landkreisspezifische Kultur vermittelt, zur Identität der Teilnehmer beige-tragen, Gesellschaftsfähigkeit vermittelt und Dankbarkeit sowie eine positive Lebenseinstellung gefördert. Die ganztägige Betreuung von Kindern soll einen Beitrag zur Lebensfreude, zum Zusammensein und zum gemeinsamen Leben und Erleben leisten. ▪ Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, wie beispielsweise Ferienfreizeiten und Feriencamps, sowie erlebnispädagogische Maßnahmen der Jugendberholung u.a. in folgenden Themenfeldern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bootstouren • Segeln ○ Kite-Surfing • Wind-Surfing Angeln • Beachvolleyball ○ Wandern • Klettern ○ Pfadfindern • Erleben von Bauerhöfen ○ Survivaltraining (u.a. Feuermachen, Outdoorküche, Kräuterkunde) ▪ Gefördert werden Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Verbrauchsmaterial-, Honorar-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Es werden u.a. Erzieher, Outdoortrainer, Coaches und Erlebnispädagogen gefördert. ▪ Pro Tag und Teilnehmer*in / Betreuer*in - bis zu 7,00 € (ohne Übernachtung). Pro Tag und Teilnehmer*in / Betreuer*in - bis zu 12,00 € (mit Übernachtung) 	<p>Stärkere Fokussierung auf unterschiedliche Felder der Kinder- und Jugendberholung und auf Ferienspiele.</p>	<p>Pro Tag und Teilnehmer*in / Betreuer*in - bis zu 7,00 € (ohne Übernachtung).</p> <p>Pro Tag und Teilnehmer*in / Betreuer*in - bis zu 12,00 € (mit Übernachtung).</p> <p>Leichte Erhöhung der Sätze um je 2,00 € für Tages- und Mehrtagesveranstaltungen pro Tag und Teilnehmer.</p>

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>D Projekte/Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland</p> <p>Im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland fördert der LK VR den Jugend- und Fachkräfteaustausch. Auf der Basis eines intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung müssen die Projekte/Maßnahmen thematisch orientiert sein und dürfen nicht ausschließlich der Erholung dienen. Grundlage für eine Förderung ist ein kooperatives Programm mit mindestens einem ausländischen Partner.</p> <p>Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen, die geeignet sind, gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.</p> <p>Die Begegnungen müssen mindestens 3 Tage dauern und werden für höchstens 10 Tage gefördert.</p> <p>Der Zuschuss beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn 5,00 €, ▪ pro Tag und ehrenamtliche BetreuerInnen 10,00 € als Aufwandsentschädigung. ▪ Der Betreuerschlüssel beträgt 1 : 10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen) 	<p>D. Internationale Jugendbegegnung im In- und Ausland</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die internationale Jugendbegegnung im In- und Ausland soll junge Menschen zu Offenheit gegenüber anderen Kulturen anregen und damit zu einem friedlichen, sinnstiftenden und horizonsweiternden Miteinander über Ländergrenzen hinweg beitragen. ▪ Internationale Jugendbegegnungen sollen vor allem dem Austausch und dem Kennenlernen anderer Kulturen und Lebensentwürfe dienen. Sie sollen zu Offenheit anregen und die Toleranz fördern. ▪ Die Mindestteilnehmerzahl soll mindestens 7 junge Menschen umfassen. Jede Begegnung soll mindestens 3 Tage dauern und wird für maximal 14 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen. ▪ Gefördert werden Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Verbrauchsmaterial-, Honorar-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Es werden u.a. Erzieher, Outdoortrainer, Dolmetscher und Erlebnispädagogen gefördert. ▪ Die Maximale Förderungssumme beträgt pro Veranstaltungstag - 350,00 € (mit Übernachtung) 	<p>Stärkere inhaltliche Fokussierung auf internationale Jugendbegegnungen durch eine höhere Förderungssumme. Durch die Förderungssumme pro Veranstaltungstag werden eher kleine Träger bevorzugt. Momentan gibt es keine Träger im Landkreis, die hier tätig sind. Der Aufwand für diese Projekte ist größer als bei anderen Projekten und gleichzeitig dient der höhere Tagessatz auch als Anreiz, um in diesem Bereich in Zukunft wieder Projekte zu initiieren.</p> <p>Die Tagessätze sollen nun auch deshalb in diesem Bereich eingeführt werden, da die Teilnehmerzahl meist weit unter denen von normalen Feriencamps liegt und daher der Aufwand und Nutzen eines solchen Projekts mit einer pro Tag/Teilnehmer-Finanzierung für viele Vereine/Träger in keinem ausgewogenem Verhältnis stand. Dies soll nun geändert werden.</p>	<p>Maximale Förderungssumme pro Veranstaltungstag - 350,00 € (mit Übernachtung).</p>

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>4.3.3 Leuchtturmprojekte (Modellprojekte) Leuchtturmprojekte sollen Strahlkraft im Landkreis Vorpommern-Rügen entfalten. Sie haben innovative und nachhaltige Ansätze und sollen Modellcharakter haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Landkreis Vorpommern-Rügen fördert jährlich aus den 3 Bereichen (siehe 4.3.3 A, B, C), jeweils ein Leuchtturmprojekt. Anträge gehen an den Fachdienst Jugend, welcher diese im Rahmen seiner Planungsverantwortung evaluiert (siehe Kriterienliste). Daraufhin wird dem Jugendhilfeausschuss die aus dieser Evaluation entstandene Prioritätenliste in Form eines Verwaltungsvorschlags vorgestellt. Der Jugendhilfeausschuss trifft dann die finale Entscheidung über die maximal 3 zu fördernden Leuchtturmprojekte. Die maximale Förderdauer pro Leuchtturmprojekt beträgt 3 Jahre. 6 Monate vor Beendigung des Projektes findet eine Evaluation über dessen weitere Zukunft im Jugendhilfeausschuss statt. ▪ Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Leuchtturmprojekte beträgt maximal 50.000,00 €. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, stellen. ▪ Leuchtturmprojekte können innerhalb folgender Themen beantragt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vielfalt, Toleranz, Demokratie ○ Beteiligungsprojekt ○ Lebenswelt ▪ Die Teilnehmerzahl bei Leuchtturmprojekten soll mindestens 15 junge Menschen betragen. ▪ Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen). 	<p>Leuchtturmprojekte sind neu und innovativ im Landkreis. Sie sollen Strahlwirkung erzeugen.</p>	<p>Max. 50.000,00 € pro Jahr.</p>

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>4.3.3 Leuchtturmprojekte (Modellprojekte)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterienliste <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittels dieser Kriterienliste werden die Anträge in der Förderposition >Leuchtturmprojekte< evaluiert. Daraus resultiert eine Prioritätenliste, welche dem Jugendhilfeausschuss zur finalen Beschlussfassung über die zu fördernden Leuchtturmprojekte vorgelegt wird. <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohe gesellschaftliche Relevanz der Leistung. 2. Chancen zur Teilhabe an der Gesellschaft. 3. Nachhaltige Zielsetzung. 4. Lebensweltorientiertes Konzept. 5. Förderung positiver Bindung zum Wohnumfeld/Quartier/Sozialraum. 6. Stärkung der Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung von jungen Menschen. 7. Hoher Grad positiver sozialer Folgewirkungen durch die Leistung. 8. Die Leistung ist an den Bedarfen der jungen Menschen orientiert, um ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Leistung zu gewährleisten. 9. Hohe erwartete Effizienz der Maßnahme(n). 10. Hohe Realisierungschancen unter den gegebenen Bedingungen. ▪ Für die Evaluation jeder einzelnen Leistung wird neben der qualitativen Beurteilung in fünf Stufen gewichtet, inwiefern die einzelne Leistung das Kriterium erfüllt. Diese 5 Stufen sind: <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: Das Kriterium wird überhaupt nicht erfüllt Stufe 2: Das Kriterium wird eher nicht erfüllt Stufe 3: Das Kriterium wird partiell erfüllt Stufe 4: Das Kriterium wird eher erfüllt Stufe 5: Das Kriterium wird vollkommen erfüllt ▪ Sobald die Evaluation jeder einzelnen Leistung abgeschlossen ist, wird die Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich aus den 5 Stufen für jedes der 10 Kriterien ergibt. Am Ende dienen die Punktzahlen der einzelnen Leistungen und Angebote der Zuordnung in der Prioritätenliste. 	<p>Die Bewertungsgrundlage für die Auswahl der Leuchtturmprojekte durch den JHA.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>A. Vielfalt, Toleranz, Demokratie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Konzepte von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden jungen Menschen vermittelt. Dies kann sich auf die Rechte junger Menschen in Bezug auf unser Grundgesetz und unsere demokratische Gesellschaft beziehen. Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde, Individualität und Freiheit können vermittelt werden. Dazu gehört auch das Kennenlernen, Akzeptieren und Tolerieren anderer Kulturen und Lebensentwürfe. Die Gemeinschaftsfähigkeit und Mitverantwortung junger Menschen können durch die Bearbeitung von gesellschaftlichen Themen und Zielen gestärkt werden. Junge Menschen sollen die Gewissheit haben, gehört zu werden und wichtig zu sein. Bestenfalls wird durch das Projekt die Identifikation der jungen Menschen mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ausgebaut. Im Mittelpunkt stehen Empathie, Offenheit und Verständnis gegenüber anderen Menschen. Ein respektvoller, friedlicher und kommunikativer Umgang untereinander und in Bezug auf andere Lebensentwürfe stehen im Vordergrund dieses Projekts. <p>B. Beteiligungsprojekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Beteiligungsprojekt zielt darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und sie damit zur gesellschaftlichen Partizipation zu ermuntern. Ihre Identifikation mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen soll ausgebaut werden. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesem Projekt zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Das Beteiligungsprojekt soll von den jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden und es soll sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen. <p>C. Lebenswelt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen werden dort „abgeholt“ wo sie sich gerade in ihrem Lebensabschnitt befinden. Das Projekt der Lebenswelt soll besonderes Augenmerk auf die Bedarfslagen und Interessen der jungen Menschen richten. An diese soll es anschließen und jungen Menschen hierdurch Hilfe, Orientierung und Sicherheit vermitteln. Das Projekt kann sich sowohl an Problemlagen orientieren als auch allgemeine Bedarfe zur Steigerung der Lebensqualität und der Lebensfreude befriedigen. Junge Menschen sollen sich verstanden fühlen und ihre jeweiligen Sorgen, Ängste, Ideen, Kritiken und Verbesserungsvorschläge in das Projekt zur Bearbeitung integriert werden. Gleichzeitig soll das Projekt den jungen Menschen neue Möglichkeiten, Zugänge und Konzepte vermitteln, welche eine positive Bedeutung in ihrem Leben hinterlassen. 	<p>Die 3 Förderbereiche der Leuchtturmprojekte stehen für den Zeitgeist im Landkreis bezüglich der Jugendhilfe.</p>	

Bisherige Fassung ab 01. Januar 2018	Neufassung ab 01. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>E Förderung von Sachkosten im Zusammenhang mit einer Personalkostenförderung aus Mitteln des Landkreises Vorpommern-Rügen</p> <p>Es werden die tatsächlich entstehenden Sachkosten der MitarbeiterInnen gefördert, die über einen Zuschuss zu den Personalkosten vom LK VR gefördert werden. Anträge hierfür sind als Einzelanträge einzureichen.</p> <p>Sachkostenzuschüsse sind zweckgebunden, über die in C.2 genannten Punkte hinaus, zu verwenden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadens- und Haftpflichtversicherungen, ▪ Arbeits- und Gesundheitsschutz (Betriebsgesundheitsuntersuchungen). <p>Miet-, Mietneben- und Betriebskosten werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.</p> <p>Die Kosten für die Schulsozialarbeit, wie z. B. Kosten von Raummieten, Betriebskosten wie Wasser, Strom, Telefon und Internet sowie Ausgaben für die Werterhaltung von Objekten, Fort- und Weiterbildungen, Supervision und Fahrkosten sowie alle anderen Sachkosten (z. B. Materialkosten) sind vom jeweiligen Schulträger und/oder von Dritten zu tragen.</p> <p>An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/oder Dritte angemessen beteiligen.</p>	<p>4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Mitfinanzierung der anfallenden Sachausgaben der Jugendsozialarbeiter*innen kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Miet-, Mietneben- und Betriebskosten sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben. ▪ Die Zuwendung kann bis zu einer Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen. An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/oder Dritte angemessen beteiligen. 	<p>Vereinfachung.</p>	
<p>III. Schlussbestimmungen</p> <p>Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der JHA/die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>6 Schlussbestimmungen</p> <p>Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>Jugendhilfeausschuss wird nicht mehr abgekürzt.</p>	
<p>IV. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR) vom 1. Januar 2014 zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p> <p>Stralsund, 28. 9. 2015</p> <p>gez.</p> <p>Ralf Drescher Landrat</p> <p>Die Änderungen vom 16. Oktober 2017 wurden am 1. November 2017 vom Landrat unterzeichnet und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p>7 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16. Oktober 2017 außer Kraft.</p> <p>Stralsund,</p> <p>Dr. Stefan Kerth Landrat</p>	<p>Vereinfachung.</p>	